

C. Gestalterische Festsetzungen gem. § 86 BauO NW i.V.m. § 9 (4) BauGB

1. Die Flächen der Stellplätze sind mit Pflaster mit breiter Fuge, als wassergebundene Decke, mit Rasenkammersteinen o.ä. zu versehen und zu begrünen.
2. Pro 6 Stellplätze ist ein standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen.
3. Ungegliederte Fassadenabschnitte ohne Öffnungen sind alle 25 m großflächig, ggfls. mit separaten Rankgerüsten o.ä. zu begrünen.